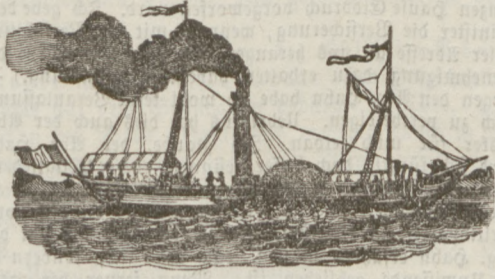


Danziger Dampfboot.

N^o. 119.

Dienstag, den 23. Mai.



1865.

36ster Jahrgang.

Das „Danziger Dampfboot“ erscheint täglich Nachmittags 5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Abonnementspreis hier in der Expedition Portschaffengasse Nr. 5.

wie auswärts bei allen Königl. Postanstalten pro Quartal 1 Thlr. — Hefige auch pro Monat 10 Sgr.

Inserate, pro Petit-Spaltzeile 1 Sgr., werden bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Inserate nehmen für uns außerhalb an:

In Berlin: Metemeyer's Centr.-Ztg. u. Annonc.-Bureau.
In Leipzig: Illgen & Fort. S. Engler's Annonc.-Bureau.
In Breslau: Louis Stangen's Annonc.-Bureau.
In Hamburg, Frankf. a. M. u. Wien: Haasenstein & Vogler.

Telegraphische Depeschen.

Kiel, Montag 22. Mai.

Gestern Abend ist der Admiral Prinz Adalbert von Preußen hier eingetroffen, und wird morgen die preussischen Kriegsschiffe besichtigen.

Stuttgart, Montag 22. Mai.

Das Abgeordnetenhaus hat in der heutigen Abend-sitzung den Handelsvertrag mit Oesterreich mit 74 gegen eine Stimme angenommen.

Paris, Montag 22. Mai.

Der „Abendmoniteur“ sagt bei der Veröffentlichung der letzten Nachrichten: Die beunruhigenden durch Gerüchte entstandenen Nachrichten sind Mandöver, die von Agenten der mexikanischen Rebellen in den Nordstaaten hervorgerufen sind und ohne Zweifel durch die Intervention unseres Gesandten in Washington gehoben werden dürften. — Die „Patrie“ glaubt zu wissen, die französische Regierung werde die energischsten Maßregeln ergreifen gegen Freiwillige, welche aus den amerikanischen Nordstaaten nach Mexico gehen, Frankreich werde nicht dulden, daß Abenteurer ein unter französischem Schutze stehendes Land angreifen. Der Kommandant der französischen Flottenstation an der amerikanischen Westküste, der nach Rückkunft des Kaisers von hier abgeht, wird Instruktionen empfangen, um nach dem Völkler- und Seerecht Unternehmungen aufzuhalten, welche die Nachfolger Lopez' und Walker's herbeiführen. Der Kaiser erfreut sich vollkommener Gesundheit und hat seine Rückkehr nach Toulon auf Ende dieses Monats angekündigt.

Nach einem Telegramm aus Mostaganem vom gestrigen Tage wird der Kaiser heute nach Algier zurückkehren.

Heute hat unter Vorsitz der Kaiserin ein außerordentlicher Ministerrath stattgefunden.

Die heutige „Patrie“ modificirt ihre gestrigen Nachrichten aus Mexiko und sagt: Es ist nicht richtig, daß der Admiral Didelot den Admiral Boffe im Kommando der Schiffsstation an der Westküste Americas ersetzen werde. In keinem Falle aber werde der neue Befehlshaber des Geschwaders einen exceptionellen Auftrag erhalten, noch werden demselben andere Befugnisse als seinem Vorgänger beigelegt werden.

Turin, Sonntag 21. Mai.

Die Zeichnungen der öffentlichen Anleihe haben auf den für Italien reservirten Antheil bis jetzt die Summe von 86 Millionen Frs. erreicht. 45 Millionen sind allein in Turin gezeichnet worden.

London, Montag 22. Mai.

Nach weiteren pr. „Peruvian“ eingegangenen Nachrichten vom 13. d. Abends hat auch der konsöderirte General Taylor sich den unionistischen Truppen ergeben; dagegen forderte General Kirby Smith seine Soldaten auf, den Kampf fortzusetzen. Der unionistische General Wilson hat die Stadt Augusta in Georgien besetzt. Die Armeen Grant's und Sherman's sind bei Washington angelangt. Das Verhör der mit Booth verschworenen Personen dauert bei verschlossenen Thüren fort. — Die Subscription auf die 7-30er Anleihe hat bedeutenden Erfolg.

Der „Courrier des Etats unis“ versichert, Seward werde Mexiko gegenüber die bisherige Neutralität bewahren.

Landtag.

Haus der Abgeordneten.

54. Sitzung am 20. Mai.

Der erste Punkt der Tagesordnung ist: Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats über den Etat der Justizverwaltung für 1865.

Referent Abg. Krieger (Goldapp): Schon seit mehreren Jahren hat die Budget-Commission sich eingehend mit der Frage des Fortfalls des 20pCt. Zuschlags zu den Gerichtskosten beschäftigt und die Ablehnung wiederholter, auf Streichung desselben gestellter Anträge, hatte keinen Grund nur in der Befürchtung, daß in Folge der Einführung des neuen Tarifs die bisherige Einnahme verringert würde. Die Staatsregierung hat selbst vor Annahme des betreffenden Gesetzes wiederholt ausgesprochen, daß es sich dabei durchaus nicht um eine Vermehrung der Einnahme handle und der Zuschlag nur so lange bestehen soll, bis festgestellt sei, daß durch den neuen Gerichtskosten-Tarif keine Verringerung der Einnahme stattfinde. Nun ist aber durch den neuen Tarif nicht nur Verringerung, sondern bedeutende Erhöhung der Einnahme erzielt worden; der eigentliche Grund für den Zuschlag ist also weggefallen. Ich habe in der Commission wieder einen betreffenden Antrag gestellt, derselbe wurde aber abgelehnt, da das Haus durch die Ablehnung des Bering'schen Antrages im Herrenhause in eine eigenthümliche Lage gekommen ist. Meine Stellung als Referent und die neuliche Erfahrung bei dem Antrage auf Absetzung der Grundsteuer verhindert mich jedoch, den Antrag heute zu erneuern.

Abg. John (Caban): Da die Veranlassung zum Gesetze fortgefallen, war für die Regierung alle Veranlassung vorhanden, dem Bering'schen Antrage zuzustimmen. Für die Budgetberatung jedoch stellt sich die Sache anders, da hier die Etat- und Finanz-Gesetzgebung in Conflict kommt, welcher nicht durch einseitige Regierung der einen oder der andern gelöst werden kann, sondern nur dadurch, daß man die Bedeutung dieser beiden Arten von Gesetzen in ihrer wahren Natur erkennt. Meiner Meinung nach hat das Haus seit dem Bestehen des preussischen Staatsrechts, das Recht zu streichen, und wenn es dasselbe noch nicht hat, so mag es dasselbe erhalten, damit die Verfassung zur Wahrheit werde.

Justizminister Graf zur Lippe: Das Etatsgesetz hat zur Unterlage eine ganze Reihe von einzelnen Finanzgesetzen und auf diese wird der Etat errichtet. So lange also diese Unterlage des Etats, die Finanzgesetze auf demselben Wege, auf welchem sie zu Stande gekommen, nicht geändert sind, so lange müssen sie als die Grundlage der Etatsgesetze geltend bleiben und anerkannt werden. Das Haus kann sich dieser Anerkennung nicht entziehen, ohne die verfassungsmäßigen Rechte des Herrenhauses und der Krone zu beeinträchtigen.

Der Antrag I. der Commission, die Einnahme nach der Regierungsvorlage festzustellen, wird darauf fast einstimmig angenommen.

Zum Commissionsantrag II.: „600 Thaler zur Erhöhung der Befoldungen der Ober-Staatsanwälte beim Ober-Tribunal zu streichen“, erhält das Wort: Abg. v. Hennig: Die Commission hat ihren Antrag damit motivirt, daß die Geschäfte dieser Beamten nicht so umfangreich wären, daß sie eine solche Zulage verdienten; die Staatsregierung aber motivirt ihre Forderung damit, daß die Oberstaatsanwälte im Range von Ober-Tribunalräthen stünden und ihnen deshalb auch im Gehalte gleichkommen müßten. Bei dieser Gelegenheit giebt die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in neuerer Zeit mir Veranlassung, ihre Stellung einmal näher ins Auge zu fassen. Aus ihrer Wirksamkeit in den Preß- und politischen Processen der neueren Zeit geht deutlich hervor, daß die Staatsanwaltschaft nicht das öffentliche Recht und Interesse, sondern eine bestimmte politische Partei vertritt. (Sehr wahr.) So haben die Staatsanwälte in der letzten Zeit in der Verfolgung der liberalen Presse und Politiker, namentlich in der Provinz Preußen, eine außerordentliche Thätigkeit entfaltet, während jedes beliebige feudale Blatt seinen Gegner ungestrast jede Verleumdung, jede Unwahrheit, jede Lüge nachsagen kann. Ich will einige drastische Beispiele dafür anführen. So erschien vor Kurzem in

einem Blatte eine sogenannte Erklärung von Wahlmännern, worin unter Anderem stand: „Die Abgeordneten urtheilen bei den Wahlsprüfungen nicht nach Recht, sondern nach politischen Parteirücksichten.“ Eine schwerere Beschuldigung und Verleumdung hat wohl noch niemals jemand gehört, trotzdem ist weder der Urheber der Erklärung, noch das Blatt verfolgt worden und der Herr Justizminister hat sich nicht bewegen gefühlt, die Verfolgung derselben zu beantragen. — In einem hiesigen Blatte war vor Kurzem eine angeblich an den jetzigen Minister-Präsidenten gerichtete Adresse abgedruckt, in welcher gesagt wird: „daß die Majorität dieses Hauses aus eibrüchigen Menschen bestehe.“ — Auch dieses Blatt ist nicht verfolgt worden. Wenn die Thätigkeit der Staatsanwälte sich in dieser Weise entwickelt, daß es die Rechte der anderen Partei ganz lahm legt, wie ist es möglich, daß so etwas bestehen kann? — Das kommt aber daher, daß die Stellung der Staatsanwälte eine gänzlich falsche ist; daraus folgt die falsche Handhabung ihrer Pflichten. Die Staatsanwälte sind bei uns Verwaltungsbeamte, welche vom Justizminister jederzeit mit halbem Gehalte zur Disposition gestellt werden können; für einen so wichtigen Beruf ist diese Stellung eine sehr unglückliche; sie ist aus dem französischen Rechte entlehnt und trägt die Spuren des gewalthätigen Despotismus an sich, wo die Politik ins Spiel kommt. Früher ist diese Stellung auch in Frankreich anders gewesen, wo ein Kronanwalt, den Ludwig XIV. zur Rede stellte, weil er eine Anklage nicht einleiten wollte, dem Könige entgegnete: Für den Ruhm des Königs ist es unerlässlich, daß wir freie Männer bleiben, die Größe seiner Macht und die Würde seiner Krone finden ihren Maßstab in den Charakter-Eigenschaften derjenigen, welche ihm gehorchen. — Meine Herren, das ist ein Wort, von dem ich wohl wünschte, daß es auch ein preussischer Staatsanwalt einmal aussprechen möchte! (Sehr wahr! Heiterkeit links.) Aber ich glaube, es wird dies auch eben nur ein Wunsch bleiben. Die Regierung selbst erlaubt sich ja alles Mögliche — lesen Sie nur die Amtsblätter — sie befindet sich ja eigentlich selbst in der Lage, öffentlich angeklagt zu werden (sehr richtig); darum, meine Herren, thun Sie das Ihrige, daß die Stellung der Staatsanwaltschaft nicht noch eine angenehmere werde, als sie jetzt schon ist, damit sich nicht noch mehr junge Streber finden, welche nach den Winken des Herrn Justizministers richten! Sorgen Sie dafür, daß diese Stellung nicht so übermäßig behabilt wird, damit die Herren nicht Veranlassung haben, sich nach diesen Aemtern zu drängen. — Bedenken Sie doch, welche Carriere ein junger Jurist machen kann, wenn er das Examen gemacht hat; dann kann er Staatsanwaltschaftsgehülfe werden und hat Kreisrichterrang; bringt er es zum Staatsanwalt, so hat er den Rang eines Kreisgerichtsrathes, und wird er Ober-Staatsanwalt, so rangirt er mit den ältesten Räten beim Appellgericht; — ja, er kann dann auch Justiz-Minister werden (große Heiterkeit); kurz die Stellung ist nach allen Richtungen hin eine sehr annehmbare. Es steht in Ihrer Gewalt, wenigstens einem Theil dieser Herren etwas nicht zu gewähren. (Lebhaftes Bravo.)

Abg. Hahn-Ratibor. (Auf: Ah! Ah! Ah!) Durch die Auslassungen meines Vorredners ist es klar zu Tage getreten, daß der Beschluß der Commission nicht sachliche, sondern lediglich persönliche, politische Gründe hat. Indes hat Herr v. Hennig nicht die nöthige Kenntniß der betr. Gesetze an den Tag gelegt, um ein begründetes Urtheil über die Stellung der Staats-Anwaltschaft zu fällen. Die Staatsanwaltschaft kann bekanntlich nach §. 102 der Verfassung nicht selbständig wegen Verleumdungen des Abgeordnetenhauses einschreiten, sondern muß dazu noch die Autorisation des Hauses haben. — Ich bitte Sie, den kleinlichen und dieses Hauses nicht würdigen Gründen dieser Herren nicht zuzustimmen und den Commissions-Antrag abzulehnen.

Reg.-Comm. Geh. Justiz-Rath Sydow. Die Position von 600 Thlrn., welche zur Erhöhung der Gehälter der Ober-Staats-Anwälte aufgenommen worden, ist nicht neu, vielmehr ist dieselbe schon 1863 und 1864 im Statutenwurf erschienen. Alles vom Abg. v. Hennig gegen das Institut der Staats-Anwaltschaft Gesagte gehört nicht hierher, und werde ich daher dasselbe auch unerörtert lassen. Das vom Abg. v. Hennig Gesagte würde am Plage sein, wenn es sich um eine Gesetzgebung bezüglich der Staats-Anwaltschaft handelte, was doch hier nicht der Fall ist.

